

# Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst Die Zukunft im Geist des Tinguin in Asgard



basierend auf : <http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/rechtssubjekt.htm>

## Jedes Rechtssubjekt ist Träger von Rechten und Pflichten !

- > [Was sind Gerichte, was wird dort verhandelt](#)
- > [Welche Vorgehensweisen könnten geeignete Lösungsansätze sein](#)
  - [Als Mensch kann man nur als Amicus Curiae zu Gericht gehen](#)

Was sind Gerichte, was wird dort verhandelt ?

Bitte achtet genau auf die Worte und erinnert Euch ihrer ursprünglichen Bedeutung !

Justiz - Ursprung Justus ( der Gerechte ) => **Justitia** ist die [Personifikation](#) der [Gerechtigkeit](#); während sie in der alten [römischen Mythologie](#) für die ausgleichende Gerechtigkeit steht. In älteren Darstellungen trägt die **Göttin des Rechtsfriedens** anstatt des Schwertes einen [Ölzweig](#) als Symbol des Friedens ( Grundsatz *In dubio pro reo* („im Zweifel für den Angeklagten“) steht der Waagbalken – anders als in römischen Darstellungen – oft schräg) Es gibt auch Darstellungen der Justitia mit Likatorenbündel statt Schwert.

Das Gericht sendet eine (Ein)Ladung zu einem Termin, an dem ein Sachverhalt zu verhandeln ist; in dem Schreiben ist ein Aktenzeichen oder Geschäftszeichen der Geschäftsstelle des Gerichts vermerkt.

### **1. Das Gericht untersteht der Judikative**

darin enthalten ist Justiz, der römische Ursprung Justus ( der Gerechte ) - d.h. jedes Gericht baut exklusiv auf der Gerechtigkeit auf ! - verletzt das Gericht den Pfad der Gerechtigkeit, ist es quasi kein Gericht mehr und verliert damit auch den Anspruch über jemanden zu Gericht zu sitzen und über ihn Recht ( Gerechtigkeit ) zu sprechen.



### **2. Jedes Gericht „residiert“ an einer Geschäftsstelle.**

laut wiki bedeutet Geschäft *jede Art von gewinnorientierter Tätigkeit* was findet im Gericht statt ?

- eine [Transaktion](#): eine gegenseitige Übertragung von Gütern und Dienstleistungen - also rein [wirtschaftliches](#) handeln

### **3. das Geschäftszeichen der Geschäftsstelle des Gerichts**

- ist nichts anderes als die Registrierung der aktuell anstehenden vertraglichen Vereinbarung
- die Geschäftsstelle hat einen Geschäftsverteilungsplan - identisch zu bei jedem anderen

(multinationalen) Konzern

- damit Müller nicht die Arbeit von Meier macht, denn dann bleibt ja Müllers eigentliche Arbeit unerledigt.

#### **4. deshalb wird zu einem Gerichtstermin nur ein Sachverhalt verhandelt**

denn jedes Gericht kann nur Sachenrecht anwenden oder behandeln !

Die Frage dabei ist nur: sind wir selbst die Sachen oder des Thema im Termin ?

Wenn man nun auf dem Gang wartet, kommt die Lautsprecherdurchsage: „... zur Sache wird aufgerufen..“

Einfacher Beweis für die Anwendung von Sachenrecht in jedem Termin.

#### **5. zum Verhandlungstermin wird man vom Gericht geladen**

a) wiki: Ladung (hinbreiten, aufschichten) steht u.a. für transportierte Gegenstände (z.B. Transportgut) - die Bedeutung: man wird **geladen** d.h. es geht rein um **Ladung** ( Sack Kartoffel ... ) **über welches im Sachenrecht verhandelt wird.**

b) Verhandlungstermin - wiki: Als Verhandlung wird die Besprechung oder Erörterung eines Sachverhalts verstanden, die der Herbeiführung eines Interessensausgleichs zwischen mindestens zwei Verhandlungspartnern dient und wobei sich die Parteien durch Interaktion untereinander einen Vorteil gegenüber der aktuellen Situation versprechen.

D.h. das Gericht ist nichts anderes als ein orientalischer Basar

- zwei Verhandlungspartner treiben Handel miteinander um eine Sache (fliegender Teppich).

Zu beachten ist dabei: Partner sind gleichberechtigt und es besteht keine Situation durch die der eine (signifikant) benachteiligt ist.



The screenshot shows a web browser window with the address bar containing 'www.justiz.bayern.de/gericht/'. The page header features a navigation bar with a search icon, a star icon, and a refresh icon. Below the navigation bar is a banner image with the text 'Justiz in Bayern Gerichte' and the coat of arms of Bavaria. The main content area is titled 'Ordentliche Gerichte in Bayern' and contains the following text:

Unter "ordentlicher Gerichtsbarkeit" sind die Zivil- und Strafgerichte zu verstehen. Die Gerichtsbezirke und die Gerichtssitze sind durch das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern vom 25. April 1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2004, festgelegt.

Zum Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gehören:

### **Resümee:**

Die dem Prinzip der Justitia unterliegenden Gerichte sind an die Gerechtigkeit ( siehe Richtereid: DiRG §38 ) gebunden; dies kann nur Einzug halten, wenn sowohl Wahrheit als auch die Erfordernisse der Menschen und der Menschlichkeit sowie Menschenwürde oberste Prämissen sind; ein Gericht, welches derlei vermissen läßt, hat sich gegen seinen eigenen / eigentlichen Auftrag gewandt und stellt damit kein Gericht dar.

Da in jedem Gericht nur Sachen bzw. Sachenrecht nach dem Prinzip eines Basars verhandelt wird und die zur Teilnahme gezwungene Partei darüber in Unkenntnis gelassen wird, hat sich jedes Gericht selbst ad absurdum geführt.

### **Konsequenz:**

Damit dürfte zutreffen: wiki: Arglistige\_T%C3%A4uschung

Arglistige Täuschung ist unbestimmt und ist vor allem im Zivilrecht und Verwaltungsrecht zu finden. Eine Täuschung ist gegeben, wenn eine falsche Erklärung über Tatsachen stattgefunden hat. Arglistig ist die Täuschung nach herrschender Meinung dann, wenn sie vorsätzlich erfolgte. Eine arglistige Täuschung ist also in der Regel dann gegeben, wenn der **Täuschende weiß und will**, dass

der Getäuschte durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Abgabe einer Willenserklärung im Bürgerlichen Recht oder zum Erlass eines Verwaltungsakts im Verwaltungsrecht veranlasst wird, was beim Erkennen der Täuschung nicht geschehen wäre. Getäuschter kann im Bürgerlichen Recht jeder sein, der eine Willenserklärung abgibt, im Verwaltungsrecht kann es jede Behörde sein, die einen Verwaltungsakt erlässt.

Die bürgerlich-rechtliche arglistige Täuschung ist in § 123 BGB (§ 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung (1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten. (2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.) geregelt.

Demnach kann der, der zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, seine Erklärung anfechten. Rechtsfolge der Anfechtung ist dann nach § 142 BGB (§ 142 Wirkung der Anfechtung (1) Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen. (2) Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.) eine auf den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung rückwirkende Nichtigkeit.

**Die Rechtsfolge der Nichtigkeit tritt allerdings erst durch Erklärung der Anfechtung ein, nicht durch das bloße Vorliegen einer arglistigen Täuschung.** Sollte der Getäuschte trotz der Täuschung an dem Rechtsgeschäft weiter festhalten wollen, so steht ihm dies frei. Insbesondere ist die Anfechtung ab Bestätigung des Geschäfts (§ 144 BGB - Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts (1) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird. (2) Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.) ausgeschlossen.

<< d.h., da i.d.R. dem Richterspruch nicht in der geeigneten Form widersprochen wird, greift in / nach allen Verhandlungen BGB §144 !  
< man hat sich auf den Richter, die Verhandlung etc. eingelassen !

Im Verwaltungsrecht ist die arglistige Täuschung insbesondere im Rahmen der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts von Bedeutung. Nach § 48 Absatz 2 VwVfG kann ein (den Bürger begünstigender) Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt (...) dann nicht zurückgenommen werden, wenn der Betroffene auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraute und dieses Vertrauen auch schutzwürdig ist. Die Schutzwürdigkeit ist unter anderem dann abzulehnen, wenn der Betroffene den Erlass des Verwaltungsaktes durch arglistige Täuschung erwirkt hat, § 48 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 Var. 1 VwVfG. Als Rechtsfolge steht es nun im Ermessen der Behörde den Verwaltungsakt zurückzunehmen.

<< diese Rücknahme geht von einseitiger Vorteilsnahme durch den Bürger aus - aber nicht vom Regelfall: der Vorteilsnahme durch den Beamten !

Ich möchte hier noch auf das römische Recht verweisen - wiki: Ex\_tunc

Ex tunc („von Anfang an, von damals an, rückwirkend“) ist die lateinische Bezeichnung für eine Wirkung von einem früheren Zeitpunkt an. Eine Wirkung ex tunc entfaltet z. B. eine Anfechtung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts nach § 142 Abs. 1 BGB, mit der Folge, dass das Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist. Juristen kennzeichnen mit

dem Begriff ein Ereignis mit Rückwirkung, also ein Ereignis, mit dem die Rechtslage für die



Vergangenheit geändert wird und deshalb rückabzuwickeln ist, soweit es bereits ausgeführt wurde.

## Welche Vorgehensweisen könnten geeignete Lösungsansätze sein ?

Das für mich alles entscheidende ist: die Bundesrepublik hat uns zu Sachen gemacht  
- daher greifen nicht die Rechtsgrundsätze für natürliche Personen ! - BGB §1 ff

Niemals darf vergessen werden, daß das positive oder profane Recht den Menschen nicht kennt ! Der Mensch **kann** höchstens im Naturrecht eingebettet sein oder sich dort wieder finden.

D.h. nicht nur die Bundesrepublikanischen Gesetze können daher nicht für Menschen gelten, noch sind diese auf den Menschen anwendbar !

## Als Mensch kann man nur als Amicus Curiae zu Gericht gehen

- dieses ist vorher mitzuteilen:

wiki:Amicus\_Curiae: Amicus Curiae (auch amicus curiae, Amici Curiae, lat.: Freund des Gerichts) bezeichnet eine Person oder eine Organisation, die sich an einem Gerichtsverfahren beteiligt, **ohne selbst Partei zu sein**. Diese Beteiligung kann z. B. als „Äußerung Dritter“ in einem zweiseitigen Verfahren erfolgen. Der Amicus ist vor allem jemand, **der wesentliche fachliche Aspekte des Rechtsstreits und möglicher Entscheidungen hervorhebt**. Er kann vertiefte Informationen und Sachkenntnis dem entscheidenden Gericht zur Verfügung stellen. Indes braucht er nicht völlig unabhängig zu sein. Maßgeblich ist, nicht Partei zu sein. Der Amicus ist sogar häufig jemand, dessen Interessen indirekt durch den Rechtsstreit und die Entscheidung betroffen sein könnten. Es ist auch statthaft, eine Interessenseite oder einen Teilaspekt zuzuspitzen und pointiert vorzutragen. Gerade im Widerstreit und in der Gewichtung der Argumente erweist er dem Gericht einen „Freundschaftsdienst“.

Im angelsächsischen Rechtssystem (Common Law) tritt der Amicus Curiae als eine Art parteiischer Sachverständiger auf, wie z. B. in den USA die Bürgerrechtsorganisation ACLU. Wenn jemand seine Grundrechte verletzt sieht, so kann neben dem Anwalt des Klägers auch ein ACLU-Vertreter das Anliegen vor Gericht unterstützen.

Ist etwa ein Unternehmen an einem Rechtsstreit beteiligt, so können sich auch andere Unternehmen mit ähnlichen Interessen äußern. Das Gericht kann sich seine Freunde allerdings selbst aussuchen, das heißt das Gericht entscheidet allein, wer als Amicus Curiae auftritt bzw. wer nicht in dieser Funktion auftritt. Im Strafprozess der Vereinigten Staaten ist ein Amicus Curiae ein Helfer des Gerichts, der das Gericht und den Mandanten rechtlich beraten kann, der aber nicht die Funktion eines Verteidigers hat.



### Internationale Gerichte lassen in der Regel Amici Curiae aus Rechtstradition zu.

Da für den Menschen, welcher als Amicus Curiae zu Gericht geht, kein Gesetzbuch des Sachenrechts in Anwendung gebracht werden

kann - inkl. dem BGB, scheint es mir am Besten zu sein, alle Zitate aus Gesetzbüchern ausdrücklich < **Hilfsweise** > vorzunehmen, nicht daß der Gedanken einer Unterwerfung unter eines dieser Gesetzbücher aufkommt.

Da man das Kommen als Amicus Curiae dem Gericht vorher mitteilt, ist zwar offensichtlich - und sollte dennoch erwähnt werden - daß man nicht zum (Ver)Handeln sondern rein zum Aufklären, allein Gerechtigkeit & Wahrheit verpflichtet, kommt und nicht Partei ist.

Daher sollen, auch wenn Bundesrepublikanische Gerichte den anglistischen Amicus Curiae nicht kennen, alle Aussagen wenigstens in der Wertigkeit des anglistischen Amicus Curiae vom Gericht entgegen genommen werden. Schließlich will man den Richter vor den Folgen einer Täuschung bzw. arglistigen Täuschung bewahren, denn da am Gericht gehandelt wird, kann nur das HGB / UCC ( Handelsrecht / uniform commercial code ) zum Einsatz kommen; der Bürger geht irrtümlich immer vom Grundgesetz - d.h. seinen Grundrechten, dem BGB etc. aus.

Danke an Oli und seinen Hinweis der mir bisher noch unbekanntes Nebenintervention:

**wiki/Nebenintervenient**: Nebenintervention, auch Streithilfe genannt, liegt vor, wenn sich jemand im eigenen Namen wegen eines eigenen rechtlichen Interesses an einem fremden Zivilprozess beteiligt, ohne selbst Partei zu sein.

Der Nebenintervenient (= Streithelfer) tritt im Prozess einer der beiden Parteien bei, um diese zu unterstützen. Der Beitritt des Streithelfers auf Seiten einer der Parteien des Rechtsstreits wird häufig durch eine Streitverkündung der Hauptpartei veranlasst.

Abzugrenzen ist der Nebenintervenient vom Streitgenossen und vom Hauptintervenienten, da diese selbst Partei werden.

Die Nebenintervention erzeugt eine Bindungswirkung für das Gericht, das über einen Streitgegenstand zwischen dem Streithelfer und der Hauptpartei, welcher der Streithelfer im Vorprozess beigetreten war, zu erkennen hat. Die Interventionswirkung erstreckt sich nicht auf das Verhältnis zwischen dem Streithelfer und der Gegenpartei.

Der Streithelfer hat die Befugnis, alle Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen vorzunehmen, die auch der Hauptpartei zustehen, um im eigenen rechtlichen Interesse der Hauptpartei beizustehen (§ 67 ZPO). Der Nebenintervenient kann z. B. Behauptungen der Gegenpartei bestreiten, rechtshindernde und rechtsvernichtende Einwendungen und rechtshemmende Einreden geltend machen, Beweise antreten.

Dies ist das Equivalent im deutschen Rechtsraum für Amicus Curiae !

*Was Du mit Liebe, aus vollem und ehrlichem Herzen tust, das wird immer wohl gelingen*

Euer Peter



PS: Nachdem Unternehmen immer mit umseitigen AGBs arbeiten und die Bundesrepublik uns in ihr Handelsrecht zwingt, nehmen wir einfach auch die Rückseite unserer Schreiben her und informieren diese über unsere AGBs - wenn diese unwidersprochen bleiben, gelten sie als vereinbart !

Hier eine Anregung für eine mögliche AGB.

Folgende rechtliche Tatsachen gelten hiermit als allgemein anerkannt:

Selbst wenn man bei einem BRD-Gericht erscheint, bedeutet dies unter keinen Umständen eine Unterwerfung oder Anerkennung desselbigen, da es kein Staatsgericht ist, keine Zulassung auf der bestehenden Rechtsgrundlage des US-Militärregierungs-gesetz Nr.2 Artikel IV/V §§ 7,8 und 9 hat und Ausnahmegerichte illegitim sind; zudem kann nur an Staatsgerichten ein staatlicher, gesetzlicher Richter eine Verhandlung führen - der nach deutschem Recht ausgebildet, unabhängig und unparteiisch ist - dies ist schon wegen fehlender Gewaltenteilung und wegen durchgängig nichtiger Gesetze unmöglich. Deshalb kann auch niemals ein Erscheinen bei einem illegalen BRD-Gericht ein Anerkennen desselbigen sein; zudem wurde mit Wegfall des §1 des EG GVG per 19.04.2006 gem. Art. 14, BGBl. I v. 24.04.2006 {EGGVG) Gesetz vom 27.1.1877 (RGI. S. 77) §1 Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfang des Reichs .., spätestens am 1. Oktober 1879, .. in Kraft.} der räumliche Geltungsbereich des GVG aufgehoben; damit kann das GVG nirgends mehr angewandt werden.

Rechtsvorschriften / Bundesrepublik Deutschland

Zusammengestellt von D. Weide, Hamburg, im Aug. 2006

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) Gesetz vom 27.1.1877 (RGI. S. 77) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.8.2002 (BGBl. I S. 3390) m.W.v. 30.8.2002

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 11)

§1 Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfang des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der in § 2 des Einführungsgesetzes der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

weggefallen per 19.04.2006 gem. Art. 14, BGBl. I v. 24.04.2006 \*)

Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung Gesetz vom 30.1.1877 (RGI. S. 244)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.8.2005 (BGBl. I S. 2437) m.W.v. 1.11.2005 und 1.11.2010

Einführungsgesetz der Zivilprozeßordnung (EGZPO)

§1 Die Zivilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

weggefallen per 19.04.2006 gem. Art. 49, BGBl. I v. 24.04.2006\*)

§2 Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt. weggefallen per 19.04.2006 gem. Art. 49, BGBl. I v. 24.04.2006 \*)

§ 13 (1) Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozeßordnung nicht berührt. weggefallen per 19.04.2006 gem. Art. 49, BGBl. I v. 24.04.2006 \*)

(2) bis (4) (gegenstandslos)

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung Gesetz vom 1.2.1877 (RGI. S. 346)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.8.2005 (BGBl. I S. 2360) m.W.v. 1.11.2005

Einführungsgesetz StPO (EGStPO)

§1 Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. weggefallen per 19.04.2006 gem. Art. 67, BGBl. I v. 24.04.2006 \*)

§5 Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt. weggefallen per 19.04.2006 gem. Art. 67, BGBl. I v. 24.04.2006 \*)

\*) Vorschrift aufgehoben durch das

„Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.04.2006“ (BGBl. I vom 24.04.2006, S. 866 ff). (1. BMJBBG)

GVG §15 *"Alle Gerichte sind Staatsgerichte"* - (weggefallen)

GVG §16 *„Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“*

GG Artikel 101 (1) *„Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“*